



Schul- und Hausordnung

Beschluss der Schulkonferenz vom 17. April 2012

Die Schule bietet für Lernende, Lehrende, Angestellte und Gäste einen gemeinsamen Raum kooperativen Arbeitens. Ihre wichtigsten Aufgaben, die Vermittlung von Wissen und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu selbst verantwortlichen und verantwortungsvollen Mitmenschen, erfüllt sie in einer Atmosphäre des friedlichen Miteinanders. Allen Beteiligten gibt sie die Möglichkeit, sich an diesem Ort wohl zu fühlen und schafft so die Voraussetzung für erfolgreiche Arbeit.

Alle Mitglieder der Schulgemeinde der Schulze-Delitzsch-Schule und insbesondere die Beschäftigten unserer Schule tragen daher nach ihren Möglichkeiten dazu bei, dass

- in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände alle vor physischem oder psychischem Schaden bewahrt bleiben.
- Gelände, Gebäude und Inventar unserer Schule sowie die Sachen aller Mitglieder der Schulgemeinde und der Gäste unserer Schule frei von Schäden und Verunreinigungen bleiben.

Die Schülerinnen und Schüler unserer Schule sowie die dort Beschäftigten in ihrer Verantwortung für einen friedlichen und toleranten Umgang miteinander, für Gesundheit, Umwelt und Eigentum gestärkt werden.

Damit diese Ziele erreicht werden, gelten die folgenden Regeln, die für alle Mitglieder der Schulgemeinde der Schulze-Delitzsch-Schule verpflichtend sind. Für ihre Durchsetzung sind in erster Linie die Beschäftigten der Schule verantwortlich.

1. Reden, Symbole und Handlungen, die den Geboten der Gewaltfreiheit und Toleranz entgegenstehen bzw. demokratiefeindlicher oder gewaltbereiter Gesinnung sind, werden nicht geduldet.
2. In den Gebäuden und auf dem Gelände unserer Schule wird nicht geraucht. Drogen jeglicher Art werden weder konsumiert noch an andere Personen weitergegeben. Eine Ausnahme bildet der Konsum alkoholischer Getränke durch volljährige Personen bei nicht unterrichtlichen Veranstaltungen in der Schule, die von dem Schulleiter oder dem Schulträger genehmigt sind.
3. Um freien Zugang zu gewährleisten, müssen Tore zum Schulgelände und Eingangstüren zu jeder Zeit freigehalten werden. Der Aufenthalt in diesen Bereichen ist daher nicht gestattet.
4. Vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen sind alle Klassen- und Fachräume während der Abwesenheit der Lehrkräfte verschlossen. Ausnahmen im Rahmen des Betriebs eines Schulunternehmens oder im Rahmen eines Projektes sind mit dem Schulleiter abzustimmen.
5. Die Einnahme von warmen Speisen ist in allen Räumen der Schule nicht erlaubt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Pausenhalle (Gebäudeteil D), die von Schülerfirmen der SDS eingerichteten Bereiche für den Verzehr dort erworbener Speisen, und die für die Beschäftigten der Schule eingerichteten Sozialräume. Aus besonderen Anlässen kann der Schulleiter das Verzehrverbot für einzelne Räume aufheben.
6. Während des Unterrichts werden technische Geräte (z.B. Notebooks, Mobiltelefone usw.) nur zu Unterrichtszwecken und nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrerin oder des Lehrers verwendet.
7. Die Räume werden aufgeräumt und sauber hinterlassen. Der Müll wird getrennt. Hierzu stehen in den Räumen geeignete Behälter zur Verfügung. Vor dem Abschließen der Räume müssen die Tafeln gereinigt und die Fenster geschlossen werden.
8. Von der Schule entlehene Geräte, Lehr- und Lernmittel werden nach der Nutzung in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben oder müssen ersetzt werden.

9. Veröffentlichungen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände erfolgen nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Schwarze Bretter, Schaukästen usw.) und bedürfen der Zustimmung des Schulleiters oder der durch eine Konferenz beauftragten Lehrkräfte. Veröffentlichungen der Schülervertretung an ihrem Schwarzen Brett bedürfen der Zustimmung nicht, soweit sie SV-Angelegenheiten betreffen.
Veröffentlichungen in Klassenräumen (Unterrichtsergebnisse, Plakate u. ä.) erfolgen nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Pinnwände, Plakateleisten u. ä.) und werden von der zuständigen Lehrkraft zum Unterrichtsende entfernt. In Einzelfällen können Unterrichtsergebnisse hängen bleiben, wenn sie von der betreffenden Lehrkraft mit Datum und Unterschrift gekennzeichnet sind. Nicht gekennzeichnete Aushänge können von den nachfolgenden Nutzerinnen und -nutzern des Raums ohne Rücksprache entsorgt werden.
10. Beim Ertönen des Alarmzeichens verlassen alle Personen unverzüglich und geordnet auf dem jeweils ausgewiesenen Fluchtweg das Schulgebäude und sammeln sich auf dem dafür vorgesehenen Ort.
11. Alle Unfälle, Unfallgefahren und Sachbeschädigungen werden unverzüglich der Schulleitung gemeldet. Die Schülerinnen und Schüler sind gegen Unfälle im Schulbetrieb und auf dem Schulweg sowie gegen Sachschäden nur im Schulbetrieb versichert. Beim Verlassen des Schulgrundstückes während der Unterrichtszeit und der Pausen ohne Genehmigung einer Lehrerin oder eines Lehrers entfällt der Versicherungsschutz.
12. Um Unfallgefahren zu vermeiden sowie Rettungs- und Fluchtwege frei zu halten, werden Kraftfahrzeuge, Krafträder und Fahrräder nur auf den hierfür jeweils ausgewiesenen Flächen geparkt. 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende sowie während der Pausen darf der Schulhof ohne Sondergenehmigung nicht befahren werden.
In geparkten Kfz muss von außen sichtbar ein gültiger Parkausweis liegen. Einen Parkausweis erhalten alle Beschäftigten der Schule. Einzelne Schülerinnen und Schüler können aus besonderem Grund (insb. bei bestimmten Behinderungen) bei der Schulleitung einen Parkausweis beantragen. Anderen Personen ist das Parken nur für die Dauer einer von ihnen besuchten Schulveranstaltung oder einer dienstlichen Tätigkeit in der Schule erlaubt.

Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen werden nicht toleriert, da sie in der Regel Gefahren, Beschädigungen, Belästigungen, Verunreinigungen oder Störungen des Schulbetriebs mit sich bringen. Wer die Regeln verletzt, ist nach dem Verursachungsprinzip zur Gefahren- bzw. Schadensbeseitigung verpflichtet oder wird zum Ersatz der Aufwendungen der Gefahrenbeseitigung oder des Schadens herangezogen. Straftatbestände werden angezeigt, Ordnungswidrigkeiten in der Regel ebenfalls. Schülerinnen und Schüler, die gegen diese Hausordnung verstoßen, können zusätzlich zu gemeinnützigen Arbeiten (z.B. Säuberungs- und Aufräumarbeiten) verpflichtet oder mit anderen pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen im Rahmen der entsprechenden Rechtsvorschriften belegt werden.